



EINWOHNERGEMEINDE
GRETZENBACH
SOLOTHURN

Friedhof- und
Bestattungsreglement
2005

Inhaltsverzeichnis

	Seite:
I. Organisation	3
II. Bestattungsordnung	3
III. Friedhofordnung	5
IV. Schlussbestimmungen	8
Gebühren- und Beitragsregelung (Anhang)	9
Sachregister	11

Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinde Gretzenbach

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 13. Juni 1969, beschliesst:

I. Organisation

§ 1 Zuständigkeit

Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde. Für die Belange des Friedhofes und der Leichenhalle ist die Werkkommission zuständig. Der Gemeinderat übt die Aufsicht aus.

§ 2 Bestattungsunternehmen

- 1 Der Gemeinderat regelt die Aufgaben der Bestattungsunternehmen und legt die zu verrechnenden Ansätze fest.
- 2 Das Bestattungsunternehmen ist zuständig für
 - Lieferung der Särge
 - Einsargen
 - Leichen- und Urnentransporte

II. Bestattungsordnung

§ 3 Meldepflicht

Jeder Todesfall muss unverzüglich dem zuständigen Zivilstandsamt des Sterbeortes und dem Bestattungsamt Gretzenbach gemeldet werden. Gleichzeitig ist die Todesbescheinigung des Arztes zu überbringen.

§ 4 Bestattungsart

- 1 Die Bestattung erfolgt durch Beerdigung oder Einäscherung. Liegt keine schriftliche oder nachgewiesene mündliche Anordnung des Verstorbenen über die gewünschte Bestattungsart vor, so bestimmen die nächsten Angehörigen die Bestattungsart.
- 2 Wird keine solche Erklärung beigebracht, so bestimmt das Bestattungsamt die Kremation.

§ 5 Bestattungsamt der Gemeinde

Im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem Pfarramt setzt das Bestattungsamt den Zeitpunkt der Bestattung fest. Es veranlasst die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen und Arbeiten.

§ 6 Kirchliche Feier

Für die kirchliche Begräbnisfeier haben sich die Angehörigen selbst mit dem zuständigen Pfarramt zu verständigen.

§ 7 Fristen

- 1 Erdbestattung und Kremation dürfen frühestens 48 Stunden und müssen spätestens 96 Stunden nach dem Hinschied erfolgen.
- 2 Aus wichtigen Gründen kann das Gemeindepräsidium Ausnahmen gestatten.
- 3 Die Bestattungen finden ordentlicherweise vormittags um 10.00 Uhr und nachmittags um 14.00 Uhr statt. Urnenbeisetzungen können nach Vereinbarung mit dem Bestattungsamt auch zu einer anderen Zeit erfolgen.
- 4 An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen dürfen keine Bestattungen vorgenommen werden.

§ 8 Einsargen

- 1 Die Einsargung Verstorbener darf erst nach ärztlicher Feststellung des Todes erfolgen.
- 2 Falls nicht aus ärztlichen Gründen eine sofortige Verschliessung des Sarges angeordnet wird, kann dieser bis unmittelbar vor der Bestattung offen bleiben.

§ 9 Überführung

- 1 Die Überführung der Leichen in die Leichenhalle erfolgt gemäss Vereinbarung der Angehörigen mit dem Bestattungsamt, spätestens aber am Tag vor der Bestattung. Auswärts Verstorbene werden direkt in die Leichenhalle überführt.
- 2 Ist die Bestattung auf einen Montag angesetzt, so hat die Überführung spätestens am vorausgehenden Samstag zu erfolgen.

§ 10 Zweitbeisetzung Urnen

Beisetzungen von Urnen in bestehende Erd- und Urnengräber dürfen nur vorgenommen werden, wenn das betreffende Grab nicht länger als 15 Jahre bestanden hat.

§ 11 Leichenhalle

- 1 In der Leichenhalle des Friedhofes aufgebahrte Verstorbene können von den Angehörigen und in deren Begleitung auch von Drittpersonen besucht werden. Der Schlüssel wird gegen ein Depot durch das Bestattungsamt abgegeben. Beim Verlassen der Räume sind Licht und Kerzen zu löschen.
- 2 Nach der Bestattung muss der Schlüssel unaufgefordert zurückgebracht werden, worauf das Depot zurückerstattet wird.

§ 12 Grabgeläute

Zehn Minuten vor der Bestattung läuten die Glocken der Pfarrkirche.

§ 13 Stille Bestattung

Die Bestattungen sind üblicherweise öffentlich. Die Angehörigen können jedoch eine stille Bestattung verlangen.

§ 14 Auswärtige

- 1 Verstorbene, die weder in Gretzenbach gewohnt haben noch auf Gemeindegebiet starben, können auf Gesuch hin mit Bewilligung des Bestattungsamtes auf dem Friedhof Gretzenbach bestattet werden. Die Gemeinde erhebt dafür eine Gebühr (gemäss Anhang).
- 2 Für Verstorbene, welche früher mindestens zehn Jahre in der Gemeinde Wohnsitz hatten, muss nur die Hälfte der Gebühr bezahlt werden.

§ 15 Bestattungskosten

- 1 Für Verstorbene, welche bis zu ihrem Tode in Gretzenbach Wohnsitz hatten, übernimmt die Gemeinde einen Anteil an den Bestattungskosten.
- 2 Die Leistungen der Gemeinde umfassen
 - a. Pauschalentschädigung an die Kosten von Sarg, Holzkreuz, Einsargen, Überführungen und Tonurne (gemäss Anhang)
 - b. Kremationskosten
 - c. Benützung der Leichenhalle
 - d. Öffnen und Eindecken des Grabes
 - e. Begräbnisstätte
- 3 Mehrkosten gehen zu Lasten der Angehörigen.
- 4 Wird von den Angehörigen eine auswärtige Bestattung gewünscht, übernimmt die Gemeinde nur die Kosten gemäss den vorstehend aufgeführten Positionen a. und b.

III. Friedhofordnung

§ 16 Bestattungsort

- 1 Der Friedhof Gretzenbach ist Bestattungsort für sämtliche Gemeindegewohner sowie Personen, die auf dem Gemeindegebiet sterben.
- 2 Verwandte oder auswärtige Behörden können darum ersuchen, einen Verstorbenen ausserhalb der Gemeinde Gretzenbach zu bestatten. Dem Wunsch ist zu entsprechen, wenn keine sanitätspolizeilichen Gründe dagegen sprechen .
- 3 Auf Wunsch der Angehörigen kann ihnen die Aschurne überlassen werden.

§ 17 Friedhofeinteilung

- 1 Der Friedhof ist eingeteilt in
 - Reihengräber für Erdbestattung
 - Reihengräber für Urnenbeisetzung
 - Urnenhain
 - Gemeinschaftsgrab
- 2 Für Reihengräber, Urnenhain und Gemeinschaftsgrab besteht keine Platzwahl.
- 3 Totgeborene Kinder können in einem Erwachsenengrab, welches noch mindestens 15 Jahre bestehen bleibt, oder in einem neuen Grab beigesetzt werden.
- 4 Der Platz für Priestergräber wird der Kirchgemeinde gratis zur Verfügung gestellt.

- 5 Für bestehende Familiengräber ist die Ruhezeit von 60 Jahren (nach altem Friedhofreglement) ab Erstbestattung gewährleistet. Zweitbeisetzungen von Urnen sind bis höchstens 50 Jahre nach der Erstbestattung erlaubt. Neue Familiengräber sind nicht mehr möglich.

§ 18 Grabtiefe

Die Mindesttiefe der Gräber für Erdbestattungen muss 150 cm und für Urnen 60 cm betragen.

§ 19 Grabfläche

Die fertigen Grabflächen betragen für:

- a. Erdbestattungsgräber 150/70 cm
- b. Urnengräber 110/60 cm

§ 20 Urnenbestattung

- 1 Urnen werden in Urnengräbern oder im Urnenhain bestattet, oder (unter Vorbehalt von § 10) in einem bestehenden Grab beigesetzt.
- 2 Die Angehörigen bestimmen, ob die Urnenbestattung im Urnengrab (mit Kosten für Grabstein und Grabunterhalt) oder im Urnenhain erfolgen soll.

§ 21 Urnenhain

- 1 Unterhalt und gärtnerische Gestaltung des Urnenhains sind ausschliesslich Sache der Gemeinde. Private Anpflanzungen in der Anlage sind nicht erlaubt.
- 2 Die Schriftplatten werden gegen eine einmalige Entschädigung (gemäss Anhang) für die Dauer der Grabesruhe abgegeben, bleiben jedoch Eigentum der Gemeinde. Die Beschriftung wird (in der Regel vor der Urnenbestattung) durch das Bestattungsamt veranlasst. Sie erfolgt im Einvernehmen mit den Angehörigen und auf deren Kosten.
- 3 Auf Wunsch der Angehörigen kann eine zweite Urne eines verstorbenen Familienmitgliedes bis 15 Jahre nach der Erstbestattung beigesetzt werden. In diesem Falle trägt die Schriftplatte zwei Namen.
- 4 Bei einer Urnenbestattung können Kränze und anderer Blumenschmuck während zwei Wochen aufgestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist das Friedhofpersonal zur Entfernung berechtigt. Verwelkte Blumen und leere Vasen werden vom Friedhofpersonal entfernt. Pro Urnenplatz kann entweder eine Steckvase mit Schnittblumen oder ein Blumenstock hingestellt werden.

§ 22 Gemeinschaftsgrab

- 1 Unterhalt und gärtnerische Gestaltung des Gemeinschaftsgrabes sind ausschliesslich Sache der Gemeinde. Private Anpflanzungen in der Anlage sind nicht erlaubt.
- 2 Die Beisetzung der Asche im Gemeinschaftsgrab durch die Gemeinde kann anonym oder mit Namensbezeichnung erfolgen.
- 3 Die Namensbezeichnung wird (in der Regel vor der Aschenbeisetzung) durch das Bestattungsamt veranlasst und enthält einen Vornamen und den Familiennamen. Sie erfolgt im Einvernehmen mit den Angehörigen und auf deren Kosten. Zusätzlich ist eine Grundgebühr (gemäss Anhang) zu entrichten.

§ 23 Grabmale

- 1 Die Maximalhöhe und -breite der Grabmale beträgt bei einer Dicke von höchstens 30 cm:
 - a. Erdbestattungsgräber 120/70 cm
 - b. Urnengräber 100/60 cm
- 2 Grabmale für Erdbestattungs- und Urnengräber müssen für zwei Verstorbene beschriftet werden können.
- 3 Nicht erlaubt sind Blech- und Perlenkränze.

§ 24 Versetzen der Grabmale

Grabmale dürfen nicht früher als acht Monate nach der Bestattung und weder bei nassem noch gefrorenem Boden versetzt werden. Eine gute Fundamentierung ist vorgeschrieben. Für Urnenbestattungsgräber reduziert sich die Frist auf drei Monate.

§ 25 Grabesruhe

- 1 Die Ruhezeit für Sarg- und Urnengräber sowie im Urnenhain beträgt im Minimum 25 Jahre. Für die nach § 10 in einem bestehenden Grab beigesetzten Urnen ist die Ruhezeit der Erstbestattung massgebend; diese Regelung gilt auch für die Nachbestattung im Urnenhain.
- 2 Nach Räumung der Grabfelder hat die Einwohnergemeinde das Verfügungsrecht über die Grabdenkmäler, sofern sie nach öffentlichem Aufruf nicht längstens innert Monatsfrist von den Berechtigten abgeholt werden.

§ 26 Grabunterhalt

- 1 Pflanzen dürfen die Grabmale nicht überragen und sind nötigenfalls zurückzuschneiden.
- 2 Der Grabunterhalt ist Sache der Angehörigen. Vernachlässigte Gräber werden, nach erfolgloser Mahnung, durch die Gemeinde auf Kosten der nächsten Angehörigen bepflanzt. Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, werden auf Kosten der Gemeinde mit einer einfachen Bepflanzung versehen.
- 3 Abfälle von Privatpersonen sind sortiert in die entsprechenden Behälter zu deponieren.
- 4 Abfälle die bei gewerbsmässigen Bepflanzungen anfallen sind vom Unternehmer mitzunehmen.

§ 27 Besucher

- 1 Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen.
- 2 Jedes Beschädigen von Gräbern und Pflanzen ist untersagt.
- 3 Das Mitnehmen von Haustieren, insbesondere von Hunden, ist verboten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 28 Besondere Fälle

Alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle werden durch den Gemeinderat auf Vorschlag der Werkkommission entschieden.

§ 29 Änderung Gebühren- und Beitragsregelung

Für Änderungen der Gebühren- und Beitragsregelung ist der Gemeinderat zuständig.

§ 30 Strafbestimmungen

Verstöße gegen dieses Reglement werden durch den Friedensrichter im Rahmen seiner Kompetenz geahndet.

§ 31 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt das Reglement für das Begräbniswesen und die Friedhofordnung vom 21. Oktober 1996.

⌘ ⌘ ⌘

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gretzenbach beschlossen
am 13. Juni 2005.

Der Gemeindepräsident
Hanspeter Jeseneg

Der Gemeindeschreiber
Hans Beer

01.07.2005 - BE

Anhang zum Friedhof- und Bestattungsreglement

Gebühren- und Beitragsregelung

(sämtliche Ansätze exkl. MWSt)

1. Beiträge der Gemeinde

Die Einwohnergemeinde Gretzenbach leistet bei einem Todesfall eines Einwohners eine Pauschalentschädigung (gemäss § 15 Abs. 2) Fr. 600.--

2. Beiträge der Angehörigen

Urnenhain

Grabplattenentschädigung für 25 Jahre Fr. 500.--

Gemeinschaftsgrab

Grundgebühr für Namenseintrag Fr. 100.--

3. Bestattungskosten für Auswärtige

Erdbestattungen (inbegriffen Leichenhallenbenützung, Platzgeld, Grab öffnen und eindecken, Grabeinfassung). Fr. 2'000.--

Bestattung im Urnengrab oder Urnenhain (inbegriffen Leichenhallenbenützung, Platzgeld, Grab öffnen und eindecken, Grabeinfassung bzw. Grabplattenentschädigung). Beschriftungskosten Grabplatte Urnenhain zusätzlich. Fr. 1'200.--

Urnenbestattung in bestehendes Grab (inbegriffen Leichenhallenbenützung, Platzgeld, Grab öffnen und eindecken). Fr. 500.--

Aschenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab (inbegriffen Leichenhallenbenützung und Platzgeld). Bei Namenseintrag zusätzlich Grundgebühr und Beschriftungskosten. Fr. 500.--

4. Schlüsseldepot

Schlüsseldepot für die Leichenhalle

Fr. 30.--

5. Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt erstmals zusammen mit dem Reglement Friedhof- und Bestattungsreglement 2005 (§ 31 Reglement) in Kraft. Anpassungen erfolgen gemäss § 29 durch den Gemeinderat

⌘ ⌘ ⌘

30.6.2005 - BE

Sachregister

	Seite:
Änderungen Gebühren- und Beitragsregelung.....	8
Auswärtige Verstorbene	5
Auswärtige, Bestattungskosten	9
Beiträge der Angehörigen	9
Beiträge der Gemeinde	9
Besondere Fälle	8
Bestattung, stille	4
Bestattungsamt der Gemeinde.....	3
Bestattungsart	3
Bestattungskosten für Auswärtige	9
Bestattungskosten.....	5
Bestattungsort	5
Bestattungsunternehmen	3
Besucher Friedhof	7
Einsargen	4
Einteilung Friedhof	5
Friedhofeinteilung.....	5
Fristen (Bestattung und Kremation).....	4
Gebührentarif, Inkrafttreten	10
Gemeinschaftsgrab	6
Gemeinschaftsgrab, Gebühr	9
Grabesruhe	7
Grabfläche.....	6
Grabgeläute.....	4
Grabmale, Versetzen	7
Grabmale, Vorschriften	7
Grabplattenentschädigung Urnenhain.....	9
Grabtiefe	6
Grabunterhalt	7
Grundgebühr Namenseintrag Gemeinschaftsgrab	9
Inkrafttreten Gebührentarif	10
Kirchliche Feier.....	4
Leichenhalle	4
Meldepflicht	3
Namenseintrag Gemeinschaftsgrab, Grundgebühr	9
Schlussbestimmungen	8
Schlüsseldepot	10

Stille Bestattung	4
Strafbestimmungen	8
Überführung der Leichen.....	4
Urnen, Zweitbeisetzung.....	4
Urnenbestattung.....	6
Urnenhain.....	6
Urnenhain, Grabplattenentschädigung.....	9
Versetzen der Grabmale	7
Zuständigkeit	3
Zweitbeisetzung Urnen.....	4